

Satzung

für den

Handballclub Sachsen Neustadt-Sebnitz e.V.

(HCS)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1993 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt/Sa. am 03.03.1994 unter Reg.-Nr. VR 171 eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen Handballclub Neustadt in Sachsen e.V. (HCN), seit dem 08.06.1995 Handballclub Sachsen Neustadt-Sebnitz e.V. (HCS).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neustadt in Sachsen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Handballsport zu pflegen, insbesondere die Jugend zu fördern und Herz-Kreislauf-Trainings durchzuführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 NEUTRALITÄT

Der Verein verhält sich in politischen, konfessionellen und rassischen Fragen neutral.
Eine Meinungsbildung in sportlichen Belangen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSBS) und des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS). Die Satzungen und Ordnungen des LSBS und des HVS werden anerkannt.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern

- (2) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch Satzung und Ordnungen des Vereins befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und den Handballsport in besonders großem Maße verdient gemacht haben, und werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung benannt.

§ 8 RECHTE DES MITGLIEDS

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen am Übungs- und Wettkampfbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (3) Mitglieder unter 18 Jahren sind bei der Wahl des Sprechers ihrer Jugendmannschaft aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 9 PFLICHTEN DES MITGLIEDS

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Präsidiums, der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB) sowie aus den Satzungen des LSBS und HVS.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- (3) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- (4) Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden ist dem Verein zu ersetzen.

§ 10 BEITRÄGE UND UMLAGEN

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist Quartalsweise am Monatsletzten des ersten Monats im Quartal fällig.
- (3) Die Mitglieder sollen dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren erteilen.
- (4) Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden.
- (5) In finanzielle Not geratene Mitglieder können auf Antrag Beitragsermäßigung durch das Präsidium erhalten.
- (6) Mitglieder, die mit mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand sind oder eine festgesetzte Umlage innerhalb von sechs Monaten nicht bezahlen, können vom Präsidium ohne weiteres von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitglieder können den Verein mit Sach- und Geldspenden sowie unentgeltlichen Arbeitsleistungen zusätzlich fördern.

§ 11 DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzungen und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des DHB, LSBS, HVS und des Vereins
 - die Anordnungen der Organe des Vereins
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Handballsport befassten Personen und Organe.
- (3) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zu Euro 500,- zugunsten des Vereins
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre
 - zeitweiliger oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs, Beirates oder Ausschusses des Vereins oder als Mannschaftssprecher.
- (4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an das Präsidium zum Ende eines Quartals erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist, Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins nicht befolgt
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Präsidium anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des

Vereins. Ihre Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 13 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. das Präsidium
 3. der Ehrenrat.
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl in das Präsidium bzw. den Ehrenrat und die Ausübung eines Amtes in diesem ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Kalenderhalbjahr statt. Mindestens alle vier Jahre ist die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchzuführen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller wahlberechtigten Mitglieder. Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu ergehen und die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 1. Geschäftsbericht des Präsidiums zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 2. Bericht der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Präsidiums
 5. Wahl des Präsidiums und des Ehrenrates (in Wahlversammlungen)
 6. Satzungsänderungen (bei Erfordernis)
 7. Änderungen zu Beiträgen und Umlagen (bei Erfordernis)
 8. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 9. Behandlung von Anträgen
- (4) In dringenden Fällen ist das Präsidium befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 20% der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt wird. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des §14 Absatz 2.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Präsidenten bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (6) Durch Beschluss kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde

Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Tagesordnung angekündigt waren.

- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus 4 bis 6 8 Mitgliedern. Folgende Funktionen sind im Minimum zu besetzen: - Präsident
- Vizepräsident (Stellvertreter)
- Schatzmeister (Stellvertreter)
Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt, die Besetzung der anderen Funktionen erfolgt durch Wahl im Präsidium.
- (2) Der Präsident und die anderen Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es sollte mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein. Das Präsidium bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und seine zwei Stellvertreter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Ausgaben über Euro 2.500,- benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter.
- (4) Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (5) Das Präsidium verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Das Präsidium führt mindestens vierteljährlich Sitzungen durch. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Präsidiums verlangt wird. Bei Abwesenheit des Präsidenten leitet der 1. Vizepräsident die Präsidiumssitzung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder mehr als ein Drittel, davon jedoch mindestens drei der vier gesetzlichen Vertreter des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist in Ausnahmefällen zulässig. Der Beschluss kommt in diesem Fall zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Sitzungen des Präsidiums sowie über die Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Präsidiumssitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Für besondere Aufgaben können vom Präsidium Beiräte und Ausschüsse gebildet und neue Mitglieder kommissarisch in das Präsidium aufgenommen werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein. Alle weiteren Geschäftstätigkeiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

- (9) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen aller Beiräte und Ausschüsse teilzunehmen.
- (10) Tritt ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode zurück, ernennt das Präsidium kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Präsident aus, tritt an seine Stelle kommissarisch bis zur nächsten Wahlversammlung der 1. Vizepräsident. Scheidet neben dem gewählten Präsident auch der gewählte 1. Vizepräsident aus, ist eine Neuwahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung notwendig.
- (11) Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 EHREN RAT

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten, der Vorsitzender des Ehrenrates ist.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Ehrenrat ist zuständig gemäß § 11 und § 12 Absatz 6.
- (4) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 17 BEIRÄTE UND AUSSCHÜSSE

- (1) Den Beiräten und Ausschüssen gehören 3 bis 15 Mitglieder an. Vorsitzende und Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen sowie für Mannschaften verantwortliche Trainer und Übungsleiter werden vom Präsidium eingesetzt.
- (2) Für die Sitzungen von Beiräten und Ausschüssen gelten § 15 Absatz 6 und 7 sinngemäß.

§ 18 MANNSCHAFTSSPRECHER

Jede Mannschaft wählt jährlich bis zum 30.9. unter Leitung des für die Mannschaft verantwortlichen Trainers bzw. Übungsleiters aus ihren Reihen einen Sprecher, der die Interessen der Mannschaft gegenüber dem zuständigen Cheftrainer vertritt.

§ 19 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von 4 Jahren mindestens drei Rechnungsprüfer.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindesten einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung im Verein zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten.
- (4) Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Geschäftsjahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.
- (6) Sofern es die Umstände erfordern, können die Rechnungsprüfer vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen verlangen.

§ 20 ORDUNGEN

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen mindestens bestehen als
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich mit ja oder nein erfolgen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem HVS, dem LSBS, einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 23.08.1993 in Kraft. Änderungen erfolgten am 29.04.1994, 08.06.1995, 31.03.2000, 25.04.2003 und 23.06.2006. Diese Änderungen wurden in die vorliegende Fassung eingearbeitet.